



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (25.03.2021 bis 09.07.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18
Kontaktperson : Marianne Kaufmann
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch
Datum : 1. Juli 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09.07.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst

- die Einfuhr mit Bewilligung gemäss Art. 7a TAMV, wenn damit Versorgungsengpässe bekämpft werden können. Es muss klar sein, welche Präparate auf blosser Meldung hin und welche nur mit Bewilligung eingeführt werden dürfen.
- die Einfuhr von in der Schweiz nicht zugelassenen Tierarzneimitteln neu auf blosser Meldung hin (Art. 7 TAMV). In diesem Zusammenhang werden aber folgende Punkte gefordert:
 - Instrument zur Schaffung von Rechtssicherheit (z. B. durch Positivliste, Kriterienliste von erlaubten TAM, ...). Tierärzteschaft soll wissen, welche TAM legal importiert werden dürfen.
 - Die Möglichkeit von Konsignationslagern bei Schweizer Vet-Firmen
 - Keine Restriktionen bei der Einfuhr von kritischen Antibiotika
- die Einfuhr mit Bewilligung gemäss Art. 7a TAMV, wenn damit Versorgungsengpässe bekämpft werden können. Es muss klar sein, welche Präparate auf blosser Meldung hin und welche nur mit Bewilligung eingeführt werden dürfen.
- die Möglichkeit, importierte TAM mit Bewilligung umwidmen zu können (Art. 7b TAMV).

Die GST fordert

- Bei der Einfuhr von ausländischen TAM durch ausländische TA gemäss Art. 7c Abs. 4 TAMV
 - darf die Schweizer Tierärzteschaft nicht diskriminiert werden.
 - Ausländische TA dürfen ihre eigenen, in der CH nicht zugelassenen TAM, nur im Rahmen von Bestandesbesuchen anwenden und abgeben.
- dass die Antibiotika-Verbrauchsdaten (IS ABV) mit den Tiergesundheitsdaten und Tier-Leistungsdaten abgeglichen werden. Die Behörden müssen garantieren können, dass das Tierwohl nicht unter den Massnahmen leidet zur Reduktion des Antibiotika-Verbrauchs. Der Zusammenhang der Massnahmen zum Antibiotika-Verbrauch mit der Resistenzproblematik muss wissenschaftlich untersucht werden. Die Massnahmen müssen geeignet sein, das Ziel der Reduktion resistenter Bakterien zu erreichen, ansonsten müssen sie sistiert werden.

Die GST ist gegen Abgabeeinschränkungen von Antibiotika wegen mangelhafter Hygiene und unzulänglicher Haltungsverhältnisse im Stall. Nur medizinische Indikation, Tiergesundheit und Tierwohl sowie die Resistenzproblematik dürfen bei der Anwendung/Abgabe von Antibiotika massgeblich sein (Anwendungs- und Abgabeeinschränkungen (Art. 8 Abs. 4 TAMV). Hygiene und Haltungsverhältnisse werden durch die Kontrolle der Primärproduktion kontrolliert.

Ausserdem sollten die verschiedenen Begriffe für Antibiotika (antimikrobielle Stoffe, Antibiotika usw.) in der gesamten Verordnung vereinheitlicht werden. Anstatt «Insekten» sollte der Begriff «Arthropoden» verwendet werden.

Die GST weist darauf hin, dass Veterinär-Telemedizinische Angebote aus dem Ausland und der Schweiz stark am Zunehmen sind. Die GST ist besorgt, dass bei telemedizinischen Diagnosen die Qualität vermindert sein könnte, da die Informationen der physischen Untersuchung fehlen. Gleichzeitig ist sich die GST auch bewusst, dass der Trend nicht aufgehalten werden kann. Sie fordert die Behörden auf, zusammen mit der GST Bestimmungen zu schaffen, die einen liberalen Umgang mit Telemedizin erlauben, einen Mehrwert für Schweizer Tierärzte, Kunden und Tiere generieren und die Nutzung moderner Datensysteme ermöglichen und eine gute tiermedizinische Qualität, die Einhaltung der Lebensmittelsicherheit und den sicheren Umgang mit Tierarzneimitteln garantieren. Wir bitten das BLV zu bedenken, dass eventuell bereits in dieser Revision ein Grundstein gelegt werden könnte.

Die GST unterstützt im Grundsatz die Absicht des BLV, die Nutztierhalter/Tierarztpraxen mit massiv erhöhtem Antibiotikaverbrauch in die Pflicht zu nehmen, sofern die zu diesem Zweck ergriffenen Massnahmen angemessen und verhältnismässig sind. Die Daten aus IS-ABV können hierzu herangezogen werden. Nach Ansicht der GST sind aber die vorgeschlagenen Massnahmen weder verhältnismässig noch geeignet. Sie lehnt die in Art. 36a Abs. 2 und 3, Art. 36b, Art. 36c und Art. 36d gegen Tierarztpraxen gerichteten Massnahmen aus folgenden Gründen ab:

- Einige der vorgesehenen Massnahmen greifen empfindlich in die Freiheitsrechte der Betroffenen ein z.B. die Wirtschaftsfreiheit beim Entzug der Detailhandelsbewilligung (DHB). Solche Massnahmen gehören in ein Gesetz im formellen Sinn oder zumindest deren Grundzüge müssen auf Gesetzesstufe verankert sein. Darüber hinaus ist fraglich, ob bei gewissen Massnahmen der Bund überhaupt gesetzgebungsbefugt ist (z. B. Entzug DHB). Darüber hinaus können manche Massnahmen gar nicht gegen Tierarztpraxen, sondern nur gegen Einzelpersonen ergriffen werden (z.B. Pflicht zur Weiterbildung, Entzug DHB).
- Die Tierärzteschaft liefert im Rahmen von IS ABV umfassende Daten zum Antibiotikaverbrauch. Diese Daten dürfen nicht zum Zwecke der Sanktionierung einer Minderheit verwendet werden. Massnahmen und Einschränkungen, welche die überwiegende und sich pflichtgemäss verhaltenden Mehrheit belastet, lehnt die GST ab. Das Vertrauen der Tierärzteschaft in IS ABV und deren Bereitschaft, diese Daten korrekt zu liefern, wird dadurch stark beeinträchtigt.
- Ein künftiger Massnahmenkatalog müsste sich an einer periodischen Standortbestimmung orientieren. Ein schwimmender Schwellenwert aus den Daten der IS ABV lehnt die GST ab.
- Ausländische Tierärzte, die im Rahmen von Bestandesbesuchen und zur unmittelbaren Nachbehandlung aus ihrer Apotheke in der Schweiz Antibiotika anwenden oder an Schweizer Tierhaltende abgeben, müssen diese ebenfalls in IS ABV eintragen. Das BLV konnte aber bis heute keinen Weg aufzeigen, wie und wer die Einträge kontrolliert und welche Massnahmen gegen Verweigerer ergriffen werden. Die einzige Stelle mit einer gewissen Möglichkeit zur Kontrolle ist der Zoll. Im Frühjahr 2021 war nur ein einziger ausländischer Tierarzt bei IS ABV gemeldet. Es kann nicht sein, dass ausländische Tierärzte, die in der Schweiz Antibiotika verschreiben, ohne in IS ABV einzutragen, weiter so praktizieren können und Schweizer Tierärzte und Tierärztinnen, die eintragen, dafür auch noch gebüsst werden.

Die GST wünscht sich, bei der Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs eingebunden zu werden, zumal sie im Rahmen von IS ABV und bei der Erarbeitung von Leitfäden einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen in der Tiermedizin geleistet hat.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der TAMV

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 lit. a	Heimtierequiden werden unter Umständen geschlachtet in eigens dafür eingerichteten Lokalen (Zoo Basel) oder in zeitlich dafür gesperrten Schlachtlökalen, um Tierfutter für andere Heimtiere zu produzieren (Zootiere, Hunde etc.). Dies sollte weiter möglich sein.	
Art. 3 Abs. 1 lit. b	Bei den Heimtierarten bedarf es einer mit den Tierschutzbestimmungen kongruenten Bezeichnung der Tiere, die als Heimtiere gehalten werden: Equiden, Haushunde, Hauskatzen, Hauskaninchen, Vögel, Amphibien, Reptilien, Spinnentiere, in Gehegen gehaltenes Wild, Fische, Krebse, Stachelhäuter, Weichtiere und Arthropoden ausser Bienen.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1-6	Von der Gruppengrösse her und bezüglich der Mengen der Arzneimittel machen 20 Tiere bei den Schweinen mehr Sinn. Deshalb schlagen wir folgende Änderung vor.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederkäuer: ab 10 Tieren, 2. Schweine ab 20 Tieren 3. Geflügel: ab 50 Tieren, 4. Kaninchen: ab 50 Tieren, 5. Fische: ab 100 Tieren, 6. andere: ab 10 Tieren
Neu Art. 3 Abs. 1 Bst. f	Da dieser Begriff in der Verordnung verwendet wird, soll er auch definiert werden.	<i>Galenik</i> : Zubereitung und Darreichungsform eines Wirkstoffes, zusammen mit Hilfsstoffen in einer bestimmten Arzneiform.
Art. 4 Einleitungssatz	Tierarzneimittel ist zu eng gefasst. Es muss der Begriff Arzneimittel verwendet werden.	... des Arzneimittels ...
Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz	Tierarzneimittel ist zu eng gefasst. Es muss der Begriff Arzneimittel verwendet werden.	... abgegebenen Arzneimittel nach ...
Art. 6 Abs. 1 und 2 ^{bis}	GST begrüsst diese Anpassung sehr.	

<p>Art. 6 Abs. 1 lit. a</p>	<p>Allgemein möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in einigen Bestimmungen folgende Formulierung verwendet wird: «wenn für die Behandlung einer Krankheit kein Tierarzneimittel zugelassen und verfügbar ist». Inhaltlich ist es begrüßenswert, dass auch das Kriterium der Verfügbarkeit berücksichtigt wird. Die GST würde aber folgende Formulierung vorschlagen, weil die Konjunktion «und» etwas missverständlich sein könnte (es impliziert Kumulation, also «nicht zugelassen» und «nicht verfügbar», obwohl ja auch der Fall gemeint ist, wo zwar zugelassen, aber nicht verfügbar): Deshalb ist unser Vorschlag, dass immer «<i>kein zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar</i>» verwendet werden soll. Es kommt letztlich ohnehin nur auf das Kriterium der Verfügbarkeit an, denn auch zugelassene, aber nicht verfügbare TAM berechtigen unter gegebenen Voraussetzungen zu einer Umwidmung. Mit dieser Formulierung wird der Voraussetzung der Verfügbarkeit mehr Gewicht verliehen.</p>	<p>wenn für die Behandlung einer Krankheit kein zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar ist;</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Die GST begrüßt das vereinfachte Import-Verfahren. Die Tierärzteschaft fordert dazu eine Lösung, wie sie sicher sein kann, dass sie nur erlaubte Arzneimittel importiert. Entweder könnten dies Positivlisten von Medikamenten sein oder eine Sammlung klarer Kriterien oder eine Hotline.</p> <p>Die GST fordert die Möglichkeit von Konsignationslagern bei Schweizer Veterinärpharmafirmen (Möglichkeit für Lager von importierten Arzneimitteln, mit denen sie die Tierärzte beliefern können). Dies ist insbesondere für Notfallmedikamente wichtig, die nicht oft gebraucht werden.</p>	
<p>Art. 7 Abs. 1 lit. b</p>	<p>Siehe Kommentar in Art. 6 Abs. 1 lit. a Zudem muss «in der therapeutischen Wirkung gleichwertiges» ergänzt werden, ansonsten muss es nur noch eine Alternative geben, die nicht medizinisch gleichwertig sein muss.</p>	<p>in der Schweiz kein alternativ einsetzbares oder in der therapeutischen Wirkung gleichwertiges zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar ist.</p>
<p>Art. 7 Abs. 1 lit. d</p>	<p>Keine Restriktion beim Import von kritischen Antibiotika</p>	<p>streichen</p>
<p>Art. 7a Abs. 1 lit. c</p>	<p>GST begrüßt dies sehr, um Versorgungsengpässe mit schlimmen Folgen für das Tierwohl und die Tiergesundheit abzufedern.</p>	<p>...zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar ...</p>

	<p>Es muss für die Tierärzte und Tierärztinnen klar ersichtlich sein, für welche Präparate sie eine Meldung machen müssen und für welche sie eine Bewilligung brauchen.</p> <p>Zum konkreten Änderungsvorschlag siehe Kommentar siehe Art. 6 Abs. 1 lit. a</p>	
Art. 7a Abs. 2	Keine Restriktion beim Import von kritischen Antibiotika. Tierärztinnen und Tierärzte müssen richtig mit Tierarzneimitteln umgehen, ob sie in der Schweiz zugelassen und verfügbar sind oder aus dem Ausland importiert werden.	streichen
Art. 7b	Die GST begrüsst die Möglichkeit zur Umwidmung importierter Tierarzneimittel mit einer Bewilligung des BLV. Die neuen Regelungen dürfen aber nicht zu stärkeren Restriktionen im Heimtierbereich als vorher führen.	
Art. 7c Abs. 4	<p>Die GST fordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Inländerdiskriminierung von Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten gegenüber ausländischen Tierärztinnen und Tierärzten - Dass Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten im Ausland auch Tiere behandeln können mit Schweizer Medikamenten. <p>Daher will sie keine Ausweitung der Abgabe auf Vorrat durch ausländische Tierärztinnen und Tierärzte, auch wenn eine TAM-Vereinbarung und FTVT vorliegen. Ausländische Tierärztinnen und Tierärzte könnten dann auch ausländische TAM abgeben, wenn sie einen TAM-V abschliessen. Wie kann die Schweiz eine ausländische Praxis kontrollieren, ob sie das erfüllt? Das ist nicht möglich. Weil Schweizer Tierärzte darauf angewiesen sind, dass sie auch importierte Tierarzneimittel auf Vorrat abgeben können (Art. 7c Abs. 5), muss die bisherige Formulierung beibehalten werden.</p>	«Die Tierärztinnen und Tierärzte dürfen, soweit sie staatsvertraglich dazu befugt sind, im Rahmen eines Bestandesbesuchs (Art 10 Abs. 1) neben Arzneimitteln, die in der Schweiz zugelassen sind, auch Arzneimittel, die in ihrem Herkunftsland zugelassen sind, anwenden oder abgeben»
Art. 7c Abs. 5	Die GST fordert die Streichung dieses Artikels. Es ist sehr wichtig, dass importierte Tierarzneimittel auf Vorrat abgegeben werden können. Z.B. muss momentan wegen einem Lieferunterbruch Eisen für Ferkel importiert werden. Eisen wird durch die Tierhalter prophylaktisch verabreicht. Oder alle importierten Geflügelimpfstoffe, die vom Tierhalter selber eingesetzt werden müssen.	streichen

	<p>Deshalb auch die Forderung Art. 7c Abs. 4 zu belassen: «Die Tierärztinnen und Tierärzte dürfen, soweit sie staatsvertraglich dazu befugt sind, im Rahmen eines Bestandesbesuchs (Art. 10 Abs. 1) neben Arzneimitteln, die in der Schweiz zugelassen sind, auch Arzneimittel, die in ihrem Herkunftsland zugelassen sind, anwenden oder abgeben».</p> <p>Eine weitere Problematik in dieser Bestimmung ist, dass der Begriff «tierärztliche Konsultation» neu ist und die Definition daher sehr unklar wäre (z.B. vor Ort? Praxisbesuch, per Telemedizin?).</p>	
Art. 7d	GST begrüsst dies für eine erleichterte Abwicklung des Importes.	
Art. 8 Abs. 1		
Art. 8 Abs. 3	GST begrüsst diese Änderung.	
Art. 8 Abs. 4	<p>Bei der Abgabe von Antibiotika sollten in erster Linie Fragen der Tiergesundheit, Interessen des Tieres/Tierwohls, Lebensmittelsicherheit und der Resistenzen berücksichtigt werden müssen. Fragen der Hygiene und unzulänglichen Haltungsbedingungen können sicher tierschutzrelevant sein, dürfen aber bei dem Entscheid des Tierarztes, bei entsprechender Indikation und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Antibiotika einzusetzen, nicht relevant sein. Eben gerade im Fall von mangelhafter Hygiene und schlechten Haltungsbedingungen würde das Wohl der betroffenen Tiere durch ein Verbot des Antibiotikaeinsatzes gleich doppelt «strapaziert». Die Kontrolle der Primärbetriebe ist verantwortlich für diese Punkte, nicht die Tierärzte.</p> <p>Dass mangelhafte Hygiene und unzulängliche Haltungsbedingungen zu einem erhöhten Bedarf an Behandlungen mit Antibiotika führen, wird mit IS ABV schon angegangen.</p>	streichen
Art. 8a Abs. 1	Es ist für die Praxis wichtig, dass auch die Wirkstoffe gemäss Anhang 2 unterkonfektioniert werden können.	Arzneimittel oder Wirkstoffe gemäss Anhang 2 , die nur in Packungen zugelassen sind, die für eine bestimmte Behandlung zu gross sind, dürfen von der Tierärztin oder vom Tierarzt in kleinere Einheiten aufgeteilt und unmittelbar abgegeben werden.
Art. 8a Abs. 2	Für die Praktikabilität ist es wichtig, dass es bei der Abgabe zur kurzfristigen Nachbehandlung zu keinem zusätzlichen administrativen Aufwand ohne sachlichen Grund kommt.	Sofern die abgegebene Einheit nicht innerhalb einer Nachbehandlung von 10 Tagen aufgebraucht wird, ist

		auf den abgegebenen Einheiten ist eine Etikette mit folgenden Angaben anzubringen:
Art. 10 Abs. 1	Tierarzneimittel ist zu eng gefasst. Es muss der Begriff Arzneimittel verwendet werden.	... Abgabe eines Arzneimittels ...
Art. 10 Abs. 2	Der letzte Satz muss gestrichen werden, da es beispielsweise stallspezifische Impfstoffe, welche importiert werden, gibt oder Eisen 20%, welches in der Schweiz nicht lieferbar war und importiert werden musste. Ebenso Impfstoffe, die bei Geflügel über das Trinkwasser verabreicht werden. Diese Produkte müssen für eine gute Prophylaxe und zur Reduktion des Antibiotika-Verbrauchs auf Vorrat abgeben werden.	Letzter Satz streichen
Art. 10 Abs. 5	Die TAM-Vereinbarungen werden wie bis anhin den Kantonen gemeldet.	streichen
Art. 14 Abs. 3	Die GST begrüsst diese Änderung.	
neu Art. 14 Abs. 5	Mit dieser Bestimmung soll es möglich sein, dass die Tierärztinnen und Tierärzte pflanzliche Formula-Arzneimittel mitführen und abgeben können. Folgendes Beispiel verdeutlicht die aktuelle Problematik: Will ein Tierarzt oder eine Tierärztin einem durchfallkranken Kalb einen Kamillen-Fencheltee in Arzneibuchqualität zukommen lassen, ist derzeit der einzig legale Weg dafür die Ausstellung eines Rezeptes. Mit diesem Rezept muss der Landwirt oder die Landwirtin in die nächstgelegene Apotheke fahren, um sich dort den Kamillen-Fencheltee abzuholen. Mit unserem Vorschlag wäre es dann möglich, dass der Tierarzt oder die Tierärztin den beispielsweise von einer Apotheke hergestellten Kamillen-Fencheltee in seinem Praxisauto mitführen darf.	Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Abgabe von Arzneimittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c ^{bis} HMG berechtigt, sofern diese von einem Betrieb bezogen werden, welcher über eine Herstellungsbewilligung und eine Abgabeberechtigung verfügt.
Art. 15a	Im Notfalldienst oder bei Bestandesbetreuung durch Spezialisten, die einen längeren Anfahrtsweg haben, kann es vorkommen, dass Betriebe ohne TAM-Vereinbarung besucht werden und eine orale Gruppentherapie nötig ist. Der Entwurf würde eine grosse Einschränkung bedeuten und die Praxen vor grosse organisatorische Probleme stellen. Deshalb fordern wir, die aktuelle Bestimmung zu belassen.	Fütterungsarzneimittel und Arzneimittel-Vormischungen für die orale Gruppentherapie dürfen ausschliesslich durch eine fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder einen fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt nach Artikel 20 verschrieben werden.
Art. 18 Abs. 1	In der EU gehört Tränkewasser explizit NICHT zu den Futtermitteln und die Verabreichung von Medikamenten via Tränkewasser gehört nicht unter diesen Artikel.	

	<p>In Anlehnung an die Praxis in der EU muss es auch in der Schweiz möglich sein Medikamente und Impfstoffe über Tränkwasser zu verabreichen, ohne dass dazu eine FTVT nötig ist.</p> <p>Gemäss Infoschreiben der Swissmedic vom 2005 sind Immunbiologika nicht als Arzneimittelvormischungen registriert. Daraus folgt, dass unter Fütterungsarzneimitteln keine Immunbiologika zu verstehen sind, auch wenn diese übers Tränkwasser verabreicht werden. Auch «normale Medikamente» für die Tränkwasserapplikation sind NICHT unter «Fütterungsarzneimittel» zu führen, analog zur Praxis in der EU.</p> <p>Tränkwasser ist KEIN Futtermittel und dies ist in der entsprechenden Verordnung auch so anzupassen.</p> <p>Die Dosiergeräte, mit denen Arzneimittel dem Wasser beigemischt werden beim Geflügel sind so einfach und unkompliziert/ problemlos zu handhaben, dass auch ohne entsprechende FTVT-Schulung eine sachgemässe Verabreichung möglich ist.</p> <p>Mit der Angleichung an das EU-Tierarzneimittelrecht gehen wir davon aus, dass dies auch in der Schweiz künftig so umgesetzt wird.</p>	
Art. 19 lit. a	<p>Siehe bei Art. 15a</p> <p>Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass bei der Notfallbehandlung eine Ausnahme vorgesehen werden muss.</p>	
Art. 19 lit. f	<p>Die GST begrüsst, dass der FTVT nicht für die technischen Belange der Fütterungsautomaten verantwortlich ist.</p>	
Art. 36a-36d	<p>Siehe auch Ausführungen bei den Allgemeinen Bemerkungen</p> <p>Die GST und die Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte haben in den letzten 10 Jahren eine Parforceleistung erbracht für die Reduktion des Antibiotika-Einsatzes. Sie haben die Umsetzung von StAR unterstützt, haben Leitlinien erstellt, haben in unzähligen Stunden Landwirtinnen und Landwirte von der Dringlichkeit der Situation überzeugt bei der Revision der TAMV von 2016. Sie sind für Behörden und Ämter gute Partner und setzen mit viel Goodwill das IS ABV um. Prudent use ist angekommen.</p> <p>Tierärztinnen und Tierärzte sind da, um kranken Tiere zu heilen. Sie verabreichen nur dann Antibiotika, wenn dies für das Tierwohl und medizinisch erforderlich ist. Wenn ein Tier krank ist, dann ist es krank, dann</p>	

	<p>kann man nicht sparen. Der Fokus sollte auf das Wohl und die Gesundheit der Tiere gerichtet sein. Dafür ist primär der Tierhaltenden zuständig. Tierärztinnen und Tierärzte können sie dabei unterstützen. Sie können die Tierhaltende aber nicht dazu zwingen, Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen führen dazu, dass Tierärztinnen und Tierärzte heikle, antibiotika-intensive Produktionszweige nicht mehr betreuen könnten, dass diejenigen bestraft werden, die genug hoch und genug lang dosieren, Spezialisten, die problematische Betriebe betreuen. Die Tierarztpraxen haben so unterschiedliche Kundenstämme, dass sie nicht vergleichbar sind.</p> <p>Zudem würden jedes Jahr eine relativ hohe Anzahl von Praxen mit einem grossen Mehraufwand belastet, ihren Verbrauch schriftlich zu begründen und einen Massnahmenplan zu erstellen. Für die Tierärzte bedeutet der Vorschlag einen grossen zusätzlichen Stressfaktor.</p> <p>Die Verordnung muss transparent sein, damit die normal-verbrauchenden Tierärztinnen und Tierärzte Klarheit haben, dass es für sie keinen Mehraufwand und keine Willkür von Seiten der Behörden gibt. Der Schwellenwert darf nicht immer weiter sinken. Es muss ein anzustrebender Endwert definiert werden. Schon heute gibt es Anzeichen, dass Tiere teilweise nicht mehr genügend behandelt werden. Die Wirksamkeit muss nachgewiesen werden, die Belastung mit resistenten Keimen muss sinken. Das Tierwohl darf nicht leiden. Tiergesundheitsdaten und Leistungsdaten müssen zum Vergleich hinzugezogen werden können.</p> <p>Wer würde die Experten bezeichnen, die den Praktikerinnen und Praktiker sagen sollen, wie sie es zu tun haben?</p>	
Art. 36d	<p>Bei diesen Massnahmen besteht ein hoher Interpretationsspielraum. Beispielsweise stellt sich die Frage, welche Experten beizuziehen wären oder welche Weiterbildungen anerkannt würden.</p> <p>Weiter stellt lit. b in personeller Hinsicht eine sehr unklare Regelung dar. Was heisst «Tierarztpraxis»? Wer in der Praxis wird zur Verantwortung gezogen bzw. auf wen genau beziehen sich die aufgeführten Massnahmen?</p>	

	<p>Geschäftsleitung? angestellte Tierärzte? Wer ist verantwortlich innerhalb der Praxis? Der Entzug der DHB z.B. kann nicht gegenüber der Praxis verfügt werden. Einzelne der hier aufgeführten Verwaltungsmassnahmen können nur gegenüber natürlichen Personen verhängt werden, z.B. Weiterbildung oder Entzug der DHB.</p> <p>Insbesondere als problematisch erachtet die GST den Entzug der DHB. Einerseits ist aus Sicht der GST nicht klar, ob überhaupt der Bund die Kompetenz hat, die DHB zu entziehen, da gemäss HMG der Bund einzig für die Grosshandelsbewilligung zuständig ist und die DHB in den Kompetenzbereich der Kantone fällt. Im Weiteren ist aus delegationsrechtlicher Hinsicht fraglich, ob der Entzug der DHB auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Grundsätze eines Bewilligungsentzugs müssten in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Aus Sicht der GST besteht keine solche gesetzliche Grundlage.</p>	
Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 lit. d	Tierarzneimittel ist zu eng gefasst. Es muss der Begriff Arzneimittel verwendet werden.	... Arzneimittel ...
Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2	GST begrüsst diese Anpassung.	
Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1	Beim Geflügel sollen die Betriebskategorien Geflügel in Mastgeflügel und Legehennen unterteilt werden können und dafür separate TAM-V abgeschlossen werden können.	
Anhang 1 Ziff. 3	Die GST fordert, dass «der lückenlose Notfalldienst» nicht dazu benutzt wird, dass grössere Praxen kleine Praxen aus dem Gebiet drängen können, weil die grossen Praxen den kleinen eine Zusammenarbeit beim Notfalldienst verweigern. Das ist nicht der Zweck der TAM-Vereinbarung. Kleine Praxen können nicht an 365 Tagen 24 Stunden lang den Notfalldienst abdecken, sie sind auf eine Zusammenarbeit mit anderen Praxen angewiesen. Kleinen Praxen zu verbieten, dass sie TAM-Vereinbarungen abschliessen, nur weil sie den Notfalldienst nicht selber ausführen können, ist nicht der Zweck der TAM-Vereinbarung. Die GST fordert die Kantone auf in diesem Sinne zu handeln.	
Anhang 1 Ziff. 3 Abs. 3 lit. a und b	Diese Bestimmung macht keinen Sinn. Ansonsten müssen unnötigerweise immer wieder neue TAM-Vereinbarungen abgeschlossen werden.	streichen

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der ISABV-V

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang Ziff. 2.1.1. Nr. 2	«Name der Person, die das Antibiotikum verschreibt, abgibt oder anwendet.» Die Daten des IS ABV werden nicht nach der Tierärztin oder des Tierarztes, sondern der Praxis ausgewertet.	streichen
Anhang Ziff. 2.1.1 Nr. 5	«Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung, Fertigungszeugnis FTVT: ja oder nein» Die Kontrollbehörden können diese Information mit der Möglichkeit gemäss Art. 5 Abs 4 erhalten und die Daten sind bereits im MedReg	streichen
Anhang Ziff. 2.1.1 Nr. 6	«geltende Tierarzneimittelvereinbarungen (TVD-Nummern der Tierhaltungen, Tierarten, Datum» Hat nichts mit dem Antibiotikaverbrauch zu tun.	streichen
Anhang Ziff. 2.2.1 Nr. 2	«Name der Person, die das Antibiotikum verschreibt, abgibt oder anwendet.» Die Daten des IS ABV werden nicht nach der Tierärztin oder des Tierarztes, sondern der Praxis ausgewertet.	streichen
Anhang Ziff. 2.2.1 Nr. 5	«Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung, Fertigungszeugnis FTVT: ja oder nein» Die Kontrollbehörden können diese Information mit der Möglichkeit gemäss Art. 5 Abs 4 erhalten und die Daten sind bereits im MedReg	streichen